

# Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2024

Montag, den 09.12.2024

Nummer 1036

Inhalt	Seite
<b>Amtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja</b>	
Tagesordnung für die 05. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 17.12.2024	1
Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose	3
Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2025 in der Stadt Hoyerswerda	9
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 28 „PV- Anlage Spremberger Chaussee“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	10
Bekanntmachung der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023	11
Bekanntmachung der Lausitzer Werkstätten gGmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023	11
Fundsachen November	12
<b>Informationen / Informacije</b>	
Sprechtage Schiedsstelle 2025	13
Grundlagenforschung für die Mobilität der Zukunft	13
Neue Köpfe in der LAUSITZRUNDE	14
Kostenlose Webseiten-Erstellung durch Azubis	15
Ehrenamt suchen und finden	16

Einladung zur 05. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 17.12.2024, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet – öffentlich – statt.

## Tagesordnung für die 05. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 17.12.2024

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Fragestunde der Ortsvorsteher
- 4 Niederschrift der 04. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 26.11.2024

**Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja**

- 5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 6 Projekt "Grüner Saum"  
Maßnahme: Beteiligungsprojekt zur Nutzung & Entwicklung des Freizeitkomplexes Ost (FKO)  
Hier: Bildung des Kommunalen Entwicklungsbeirates FKO und Bestätigung der Aufgabenstellung  
BV.....a-I-24
- 7 Satzung zur Festsetzung der Grundsteuerhebesätze 2025 der Großen Kreisstadt Hoyerswerda  
(Grundsteuer-Hebesatz-Satzung 2025)  
BV0086-I-24
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Hoyerswerda zum 31.12.2017  
BV0087-I-24
- 9 Neufassung der Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und die Finanzierung der Fraktionen (Entschädigungs- und Fraktionsfinanzierungssatzung)  
BV0092-I-24
- 10 Gesamtstädtisches und regionales Entwicklungs- und Handlungskonzept (GeREHK)  
Hier: Konzeptbeschluss  
BV0094-I-24
- 11 Aufhebung Einstellungsstopp für die Besetzung von Planstellen für das Jahr 2025  
BV0095-I-24
- 12 Besetzung der Stelle "Leitung Regiebetrieb und Fachgruppe Zentrale Verwaltung (m/w/d)"  
BV0096-I-24
- 13 Bürgerhaushalt Hoyerswerda  
Hier: Anpassung der Prioritätenliste Kernstadt des Bürgerhaushaltes 2023 und Empfehlungen der Steuergruppe zur Bürgerhaushaltsmaßnahme Hundefreilauffläche  
BV0100-I-24
- 14 Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Grundschule "Lindenschule"  
BV0084-II-24
- 15 Änderung der Entschädigungssatzung Feuerwehr  
BV0093-II-24
- 16 Anfragen und Mitteilungen

# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

## Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose

### Inhaltsverzeichnis

#### 1. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Obdachlose

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich/Begriffsbestimmungen

#### 2. Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose

§ 2 Art des Benutzungsverhältnisses

§ 3 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

§ 7 Hausordnungen

§ 8 Betreuung und Beaufsichtigung

§ 9 Rückgabe der Unterkunft

§ 10 Haftung und Haftungsausschluss

§ 11 Personenmehrheit als Benutzer

§ 12 Verwaltungszwang

#### 3. Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose

§ 13 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

§ 14 Gebührenhöhe

§ 15 Entstehung der Gebührenschild/Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 16 Festsetzung und Fälligkeit

#### 4. Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten

### Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), §§ 1, 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) und §§ 2, 5, 6 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG), vom Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 724) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten aus Gründen der besseren Lesbarkeit gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### 1. Rechtsform und Zweckbestimmung der Unterkünfte für Obdachlose

##### § 1 Rechtsform/Anwendungsbereich/Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Hoyerswerda hält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Menschen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung vor.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Hoyerswerda bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die aktuell und unfreiwillig obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind, sich unmittelbar selbst eine geeignete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- (3) Benutzer im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche Person unabhängig vom Geschlecht, die in die Unterkunft für Obdachlose eingewiesen wird oder diese tatsächlich benutzt.

### 2. Bestimmungen für die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose

#### § 2 Art des Benutzungsverhältnisses

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet.

Ein Rechtsanspruch auf öffentliche Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

#### § 3 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Benutzer in die Unterkunft eingewiesen wird, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Benutzung.
- (2) Die Einweisung der Personen, die aktuell und unfreiwillig obdachlos und erkennbar nicht in der Lage sind, sich unmittelbar selbst eine geeignete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, erfolgt durch die schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Hoyerswerda.
- (3) Die Einweisung in eine Unterkunft für Obdachlose der Stadt Hoyerswerda hat vorübergehenden Charakter und wird befristet begründet.  
Liegen die Benutzungsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde der Nachweis zur Begleichung der bisherigen Gebührenschild durch den Benutzer erbracht, kann die Einweisung befristet fortgeführt werden.  
Die Verweildauer sollte 1 Jahr nicht überschreiten.  
Abweichende Regelungen können durch die Stadt Hoyerswerda im Einzelfall vorgenommen werden.
- (4) Personen, die in eine Unterkunft für Obdachlose (länger als 3 Tage) aufgenommen werden sollen, haben vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme der Stadt Hoyerswerda glaubhaft zu versichern, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. § 36 (4) Infektionsschutzgesetz gilt entsprechend.
- (5) Untergebrachte obdachlose Personen sind verpflichtet, sich um eine andere Unterkunft zu bemühen und hierüber Nachweise zu erbringen.

#### § 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch eine schriftliche Verfügung der Stadt Hoyerswerda oder durch Ablauf der in der Einweisungsverfügung gesetzten Frist.  
Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (2) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere dann gegeben, wenn:
1. der Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
  2. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung durchgeführt wird,
  3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
  4. der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung der Stadt nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung seines Hausrates verwendet,
  5. die Einweisung widerrufen wird,
  6. keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr vorliegt,

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

7. der Benutzer aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Unterkunft verbleiben kann, der Benutzer die Unterkunft nicht am Tag der Einweisung bezieht,
  8. der Benutzer wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Art und Weise zu beseitigen sind,
  9. der Benutzer den Bezug einer ihm angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen und zumutbaren Unterkunft abgelehnt oder die Anmietung von regulärem Wohnraum schuldhaft verwirkt,
  10. der Benutzer die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
  11. der Benutzer Sachbeschädigung an der Unterkunft, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt,
  12. der Benutzer Tiere in die Unterkunft einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.
- (3) Die Einweisung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Benutzer:
1. ungeachtet einer Abmahnung einen ordnungswidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt, der zu nicht unerheblichen Rechtsbeeinträchtigungen der Stadt Hoyerswerda oder der Mitbewohner führt oder eine Sache durch Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt erheblich gefährdet wird,
  2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die Weisungen der Bediensteten/Beauftragten der Stadt verstoßen hat,
  3. trotz Mahnung die Gebühren nicht oder nicht in vollem Umfang fristgemäß zahlt,
  4. Anlass zu Konflikten gibt, die über das Maß nach § 4 Abs. 2 Ziff. 9 hinausgehen und das Zusammenleben in der Gemeinschaft stark beeinträchtigen oder zu Gefährdungen von Mitbewohnern führen,
  5. seinen Mitwirkungspflichten bezüglich einer Resozialisierung nicht nachkommt.
- (4) Die Unterkunft ist unverzüglich zu räumen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet wird.
- (5) Die Stadt Hoyerswerda kann den Widerruf der Einweisung mit einem befristeten oder dauerhaften Hausverbot verbinden.

### § 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Der Empfang der Schlüssel ist bei Übergabe an den Benutzer durch diesen schriftlich zu bestätigen.
- (2) Zum Zeitpunkt der Einweisung erhält jeder Benutzer gegen Unterschrift eine Kopie der Satzung über die Benutzung der Unterkunft für Obdachlose und die jeweils gültigen Hausordnungen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung sind strikt einzuhalten, den Weisungen der Stadt Hoyerswerda sowie der mit der Betreuung, Aufsicht und Verwaltung Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (4) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesene Unterkunft, die Ausstattung, die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (6) Veränderungen jeglicher Art an der zugewiesenen Unterkunft, der Ausstattung und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadt Hoyerswerda vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Hoyerswerda unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (7) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Hoyerswerda, wenn er:
  1. eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder Wohnung anbringen oder aufstellen will,
  2. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

- (8) Die Zustimmung kann unter Berücksichtigung pflichtgemäßen Ermessens grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen gegenüber Dritten freistellt.
- (9) Die Zustimmung kann mit Nebenentscheidungen, insbesondere mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen unter Widerrufsrecht erteilt werden.  
Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Mitbewohner oder Bewohner belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (10) Beim vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt Hoyerswerda vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Hoyerswerda diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (11) Die Stadt Hoyerswerda kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
- (12) Die Beauftragten der Stadt Hoyerswerda sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung in der Zeit von 6:00 Uhr – 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen.  
Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Hoyerswerda Schlüssel zurückbehalten.
- (13) Es ist generell untersagt:
1. Andere als die von der Stadt Hoyerswerda zur Verfügung gestellten elektrischen Geräte in den Wohnräumen zu betreiben, um zu kochen oder zu heizen,
  2. Essen außerhalb der Küchenbereiche zu kochen,
  3. Tiere in der Unterkunft zu halten,
  4. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände zu besitzen oder mitzuführen. Dieses Verbot gilt gleichermaßen für Benutzer und Besucher.
  5. Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß geltender Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterkunft einzubringen, zu besitzen und/oder zu konsumieren. Dieses Verbot gilt gleichermaßen für Benutzer und Besucher.
- (14) Die Stadt Hoyerswerda und/oder der Betreiber der Unterkunft für Obdachlose kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungsobjekte aussprechen, sofern von dem Benutzer der Unterkunft Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Benutzer/Bewohner oder das Betreuungspersonal der Unterbringungseinrichtung ausgehen oder der Benutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

### § 6 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Hoyerswerda unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Hoyerswerda auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Die Stadt Hoyerswerda wird die im § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Hoyerswerda zu beseitigen.

### § 7 Hausordnungen

- (1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Es gelten die Bestimmungen dieser Satzung.  
Die Hausordnung der Stadt Hoyerswerda und der Haus-/Wohnungseigentümer ist zu beachten.

### § 8 Betreuung und Beaufsichtigung

Die Stadt Hoyerswerda bedient sich zur Betreuung und Beaufsichtigung der Leistungen Dritter.  
Aus diesem Grund werden sich zeitlicher Umfang und inhaltliche Gestaltung der Hilfen durch das Betreuungspersonal nach dem Bedarf und den Ressourcen des Einzelnen richten mit dem Ziel, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten.

### § 9 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Stadt Hoyerswerda bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, sind von diesem zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.  
Zurückgelassene Sachen und/bzw. Einrichtungen der Benutzer und Besucher werden vier Wochen nach Auszug auf Kosten des Benutzers entsorgt.

### § 10 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Hoyerswerda, ihrer Organe und ihrer Bediensteten/Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.  
Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Stadt Hoyerswerda haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch Einbruch, Diebstahl oder Vandalismus entstehen.

### § 11 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von und gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

### § 12 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs-/ Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung der Unterkunft nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2024 (SächsGVBl. S. 396) bzw. der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

### 3. Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte für Obdachlose

#### § 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Unterkünften für Obdachlose in Anspruch genommenen Gebäude/Wohnungen und Räume werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Bei Minderjährigen sind die Eltern, Alleinerziehenden bzw. Erziehungsberechtigten Schuldner der Benutzungsgebühren.

#### § 14 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird als Pauschale erhoben. Sie beträgt pro Person 11,65 EURO/Tag.
- (2) Sofern die Stadt Hoyerswerda obdachlose Personen dezentral unterbringt (bspw. durch anderweitige Anmietung oder Beschlagnahme), ist auch diese Unterbringung nach dieser Satzung kostenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt hierbei durch Bescheid der Stadt Hoyerswerda nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

#### § 15 Entstehung der Gebührenschuld/Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag, an dem lt. Einweisungsverfügung die Nutzung erfolgen kann bzw. mit dem Tag der tatsächlichen Nutzung.

Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung Beauftragten der Stadt Hoyerswerda oder mit der tatsächlichen Räumung durch die Stadt Hoyerswerda

- (2) Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Unterkünfte wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

#### § 16 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird jeweils am Monatsanfang für den zurückliegenden Monat durch Gebührenbescheid festgesetzt.  
Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis im laufenden Monat beendet, sind sämtliche bis dahin angefallene Gebühren am Tag der Beendigung der Benutzung fällig.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.



## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

### 4. Schlussbestimmungen

#### § 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 10.03.1993 sowie alle dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Hoyerswerda, den 27.11.2024

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

### Verordnung über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage 2025 in der Stadt Hoyerswerda

Auf Grundlage § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz- LadÖffG) vom 01.12.2010, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 14 vom 20.12.2010, S. 338, zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.11.2020 (SächsGVBl. Nr. 35 S. 589) geändert, und des Beschlusses des Stadtrates vom 26.11.2024 wird verordnet:

#### § 1

Für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden dürfen alle Verkaufsstellen jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am **06. April 2025**  
aus Anlass des Ostermarktes
2. am **14. September 2025**  
aus Anlass des Stadtfestes
3. am **14. Dezember 2025**  
aus Anlass des Teschenmarktes

#### § 2

Für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. am **31. August 2025**  
aus Anlass des 30. Geburtstages des Lausitz-Center,  
begrenzt auf die Geschäfte im Lausitz-Center

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

2. am **05. Oktober 2025**  
aus Anlass des 35jährigen Firmenjubiläums von Expert,  
begrenzt auf die Geschäfte in Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 7, 02977 Hoyerswerda

### § 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG und können mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hoyerswerda, den 27.11.2024

Torsten Ruban-Zeh  
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

### Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hoyerswerda über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 28 „PV- Anlage Spremberger Chaussee“ nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 28 „PV- Anlage Spremberger Chaussee“ in der Fassung vom Juni 2024, einschließlich der Begründung, dem Artenschutzfachbeitrag sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen ist

**vom 10.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025**

unter <https://www.hoyerswerda.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/> sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar.

Im Alten Rathaus, Markt 1 befindet sich im Foyer ein öffentlich zugängliches Lesegerät (Display). Hier sind die Unterlagen unter dem genannten Link für jedermann einsehbar.

Der Planentwurf enthält im Teil der Begründung einen Umweltbericht. Der Umweltbericht enthält grundsätzliche Aussagen zu Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Bodenarten, Klima, Wasserhaushalt, Orts- und Landschaftsbild sowie die Ermittlung des Kompensationsbedarfes einschließlich der Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich.

Im Artenschutzfachbeitrag werden der Bestand und die Betroffenheit von europäischen Vogelarten, u. a. Gartenrotschwanz, Feldsperling, Pirol sowie entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände dargelegt. Weiterhin wurden die Betroffenheit und die Auswirkungen durch den Bebauungsplan auf Fledermäuse, Reptilien u. a. Zauneidechse und Amphibien sowie Schmetterlingen und anderen Insekten untersucht.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann von jedermann zu den Inhalten des Planentwurfes Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an [bauaufsicht@hoyerswerda-stadt.de](mailto:bauaufsicht@hoyerswerda-stadt.de) übermittelt werden, bei Bedarf

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

auch auf anderem Wege.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß, nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Dietmar Wolf  
Fachbereichsleiter Bau

---

### **Bekanntmachung der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023**

Die Geschäftsführung der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2023 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2023 durch die Deloitte GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG).

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 vermittelt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entsprechend den deutschen gesetzlichen Vorschriften steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wurde der Integra Hoyerswerda gGmbH Arbeit für Menschen mit Behinderung der Bestätigungsvermerk „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Unternehmensregister.

Hoyerswerda, 02.12.2024

Robert Rys  
Geschäftsführer

---

### **Bekanntmachung der Lausitzer Werkstätten gGmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023**

Die Geschäftsführung der Lausitzer Werkstätten gGmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2023 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2023 durch die Deloitte GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Mittelverwendungsrechnung sowie Anhang) unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nach dem Prüfungsstandard IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG).

Die Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 vermittelt.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt und in

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entsprechend den deutschen gesetzlichen Vorschriften steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 wurde der Lausitzer Werkstätten gGmbH Bestätigungsvermerk „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im elektronischen Unternehmensregister.

Hoyerswerda, 06.12.2024

Robert Rys  
Geschäftsführer

---

### Fundsachen November

In der Zeit vom 01.11.2024 bis 30.11.2024 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Damenfahrrad "Calvin", Farbe hellblau/ blau, 3-Gang-Promax-Schaltung, mit Korb und Schloß,
- 28er Damenfahrrad "Kettler". Farbe schwarz/weiß, 16-Gang-Shimano-Schaltung, mit Schloß,
- 26er DDR-Damenfahrrad „Mifa“, Farbe komplett rotbraun, ohne Gangschaltung, mit kleiner Tasche,

*bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,*

- sechs Schlüssel am Ring, davon ein schwarzer Schlüssel sowie Flaschenöffner und kleine Glücksmünze,
- drei Schlüssel am Ring, davon ein Schlüssel mit schwarzer Kappe,
- Pulswärmer, Farbe schwarz (am 25.11. im Warteraum des Bürgeramtes liegengelassen),
- Herrenmütze mit Ohrenklappen, Farbe braun (am 26.11.2024 im Bürgeramt liegengelassen),
- Sportbeutel "Scout", Farbe pink/blau mit schwarzen Sportsachen, Gr. 158/164 sowie weiße Turnschuhe,
- Handy "Motorola", Farbe hellblau-metallic in durchsichtiger Hülle, Rückseite bemalt,
- Handy "Redmi", Farbe blau/weiß,
- Handy "Samsung Galaxy A51", Farbe schwarz in schwarz/brauner Hülle,
- Fahrradanhänger Farbe grau mit Kücheninventar, u. a. Geschirr, Besteck, Platedosen, Reiben.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel). Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte spätestens bis zum **31.05.2025** im Bürgeramt.

### IMPRESSUM

**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

**REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:**

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

**VERANTWORTLICH:** Christian Hoffmann

**BEZUG:**

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

## Sprechtage Schiedsstelle 2025

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hoyerswerda können sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z.B. Schadenersatz, Schmerzensgeldforderungen, Nachbarschaftsrecht usw.) sowie in Strafrechtsangelegenheiten (z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle wenden.

Der Sprechtag der Schiedsstelle wird an jedem 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 17:30 Uhr im Alten Rathaus, Markt 1, Zimmer 1.24 angeboten. In dieser Zeit steht der Friedensrichter vor Ort für Ihre Fragen zur Verfügung.

Die Termine im Überblick:

07.01.2025	01.07.2025
04.02.2025	05.08.2025
04.03.2025	02.09.2025
01.04.2025	07.10.2025
06.05.2025	04.11.2025
03.06.2025	02.12.2025

Schriftliche Anträge können an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Hoyerswerda  
Schiedsstelle  
S.-G.-Frentzel-Str. 1  
02977 Hoyerswerda

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über den Fachdienst Recht und Teilnehmungsmanagement der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 45 71 71 gestellt werden.



## Grundlagenforschung für die Mobilität der Zukunft

In den vergangenen 18 Monaten war Hoyerswerda ein Reallabor. Im Rahmen des Forschungsprojektes „SivaS“ wurden mittels Drohnen, stationärer Kamertechnik sowie eines Messfahrzeuges Straßenverkehrsdaten erhoben, um das Fahrverhalten und die Interaktion zwischen Verkehrsteilnehmern in verschiedenen Situationen zu vermessen.

Diese Verkehrsdaten – die neben Hoyerswerda auch in Radeberg und Dresden erhoben wurden – sind ein erster Schritt zu einem Katalog von allgemein gültigen Untersuchungs- und Bewertungskriterien für Fahrerassistenzsysteme und automatisierte Fahrfunktionen.

Denn bislang gibt es europaweit noch keine harmonisierten Vorschriften zur Bewertung der Sicherheit von hoch- und vollautomatisierten Fahrfunktionen.

SivaS steht für „Sicherheit des vernetzten und automatisierten Straßenverkehrs“ und ist ein Forschungsprojekt der TU Dresden, der FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH und der Stadt Hoyerswerda. Bei der offiziellen Abschlussveranstaltung am 02.12.2024 im Hoyerswerdaer Bürgerzentrum stellten die Projektbeteiligten die Ergebnisse ausführlich vor. Hier wurde auch dargestellt, was mit diesen Daten passiert. So müssen diese zunächst anonymisiert, prozessiert und gespeichert werden.

Während der Veranstaltung gab es tiefe Einblicke in das Vorgehen der Forschenden, zugleich auch einen Ausblick: Denn SivaS soll weitergehen und Teil des in Schwarzkollm entstehenden Smart Mobility Labs werden. Ziel ist die Schaffung eines unabhängigen Instituts, das allgemeinverbindliche Kriterien für die Sicherheit autonomer Fahrsysteme festlegt.

## Informationen / Informacije

„Der Weltverband der Automobilingenieure wird am Smart Mobility Lab forschen“, gab Dr. E. h. Jürgen Bönninger, Gründer der FSD Fahrzeugsystemdaten GmbH und Mitbegründer des TÜV Ost, gegenüber den rund 30 Gästen bekannt, die an jenem Montagvormittag den Vorträgen lauschten. Einige von Ihnen waren via Zoom zugeschaltet.

Die Forscher planen beispielsweise auch, Fahrschulfahrzeuge zur Messung heranzuziehen, denn diese liefern permanent typische Szenarien, welche vom Fahrschüler zu bewältigen und vom Fahrlehrer zu bewerten sind.

Der Anteil der Stadt am Projekt war der Aufbau des MITMACHLabors auf der Dietrich-Bonhoeffer-Straße, welches als Informations-, Bildungs-, und Begegnungsort für das SivaS-Projekt und weitere Projekte der Zukunftsforschung in und um Hoyerswerda den Bürgerinnen und Bürgern offen steht.

Die Veranstaltung hat gezeigt, dass die Wissenschaft in Hoyerswerda angekommen ist. Und sie ist gekommen, um zu bleiben. Wer mehr zu SivaS und zukünftigen Projekten erfahren möchte, findet im Hoyerswerdaer MITMACHLabor die passende Anlaufstelle.

SivaS-Projektseite auf darumwhy.de:

<https://darumwhy.de/strukturwandel-nach-plan/sivas-projekt/>

SivaS-Projektseite der TU Dresden:

<https://tu-dresden.de/tu-dresden/profil/exzellenz/news/mehr-sicherheit-fuer-autonomes-fahren-sicherheit-im-vernetzten-und-automatisierten-strassenverkehr-forschungsprojekt-sivas-erarbeitet-grundlagen-fuer-zukuenftige-ueberpruefung-automatisierter-fahrfunktionen>

MITMACHLabor: <https://darumwhy.de/mitmachlabor/>



### Neue Köpfe in der LAUSITZRUNDE



**LAUSITZRUNDE**  
Kommunales Bündnis  
für Strukturentwicklung

Nach dem Ausscheiden des am 07. November 2024 aus dem Dienst als Oberbürgermeister verabschiedeten Torsten Pöttsch, verständigten sich die Mitglieder der sächsischen Kommunen darauf, Boxbergs Bürgermeister Hendryk Balko das Amt des Sprechers der LAUSITZRUNDE zu übertragen.

Die neue Oberbürgermeisterin von Weißwasser/O.L., Katja Dietrich, übernimmt ab sofort die Rolle der stellvertretenden Sprecherin der sächsischen Kommunen, gemeinsam mit Ihrem Rietschener Kollegen Ralf Brehmer.

Die amtierende Mandatsträgerin der LAUSITZRUNDE, Bürgermeisterin Christine Herntier äußerte sich erfreut über die Ernennung der neuen Sprecher: „Mit Hendryk Balko übernimmt ein langjähriger Weggefährte und Mitstreiter der LAUSITZRUNDE die Sprecheraufgaben, der bestens mit unseren Anliegen im Strukturwandel und auch mit unserer Bewerbung der Lausitz als Net-Zero Valley" vertraut ist. Auch Katja Dietrich mit ihren vielfältigen beruflichen Erfahrungen ist eine Bereicherung für unser kommunales Bündnis. Ich freue mich, dass die LAUSITZRUNDE so mit einem starken Führungsteam in das wegweisende Wahljahr 2025 starten kann. Zudem freue ich mich über eine weitere Frau in unserem kommunalen Bündnis."

Mit Katja Dietrich werden nun 10 der 56 Mitgliedsgemeinden von haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen in der LAUSITZRUNDE vertreten.

Katja Dietrich betonte, dass sie im ersten Jahr ihrer Amtszeit die Stadt Weißwasser/O.L. insbesondere im Bereich von Wirtschaft und Ansiedlungen voranbringen, Transparenz und Bürgernähe fördern und die regionalen Partnerschaften

## Informationen / Informacije

ausbauen wolle. „Dieser Fokus braucht Zeit und Kraft, weshalb ich die Wahl von Hendryk Balko sehr unterstütze.“ Als stellvertretende Sprecherin könne sie die Neuaufstellung Weißwassers/O.L. und die regionale Perspektive gut mit den Aufgaben in der LAUSITZRUNDE vereinen und die Stadt würdig im Bündnis vertreten, so Katja Dietrich.

Der Boxberger Bürgermeister Hendryk Balko bedankte sich für das entgegengebrachte Vertrauen seiner Amtskolleginnen und -kollegen. „Vor uns liegt die große Aufgabe, die Wertschöpfung und Wirtschaftskraft in der Lausitz auszubauen. Zusammen mit den Kolleginnen Christine Herntier und Katja Dietrich sowie den Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen unseres Bündnisses werden wir weiterhin intensiv daran arbeiten, dass der Strukturwandel im Lausitzer Revier gelingt und die Chancen auch dort umgesetzt werden können, wo der Kohleausstieg im Kern verortet ist. Es ist daher auch ein richtiges Signal, dass beide Sprecher aus Kraftwerksstandorten kommen.“

Weitere Informationen: <https://www.lausitzrunde.de/>

Förderprogramm „Sachsen vernetzt“

### **Kostenlose Webseiten-Erstellung durch Azubis**



**Förderverein für  
regionale Entwicklung e.V.**

Viele Einrichtungen und Vereine werden in puncto Internetpräsenz häufig finanziell und personell vor eine große Herausforderung gestellt: Man will sich mit einem modernen Design online präsentieren, die Webseite muss irgendwie ins Netz gebracht werden, die Seite soll gegen Hacker geschützt sein und was ist eigentlich hinsichtlich des Datenschutzes und der Barrierefreiheit alles zu beachten?

Hier unterstützt der *Förderverein für regionale Entwicklung e.V.* mit seinen Azubi-Projekten. Im Rahmen dieser Initiative erstellen Auszubildende und Studierende verschiedener Berufsrichtungen unter anderem Kommunen, öffentlichen Einrichtungen, Vereinen, kleinere Unternehmen und ähnlichen Institutionen ansprechende, moderne Webseiten – und das kostenfrei. Die Erstellung der Webseiten wird zu 100% gefördert, da der Förderschwerpunkt auf der praxisnahen Ausbildung der Auszubildenden liegt und diese anhand von realen Webseiten-Projekten wichtige praktische Berufserfahrung sammeln können. Somit ist die Erstellung für die Projektpartner des Fördervereins kostenfrei. Lediglich die Kosten für Domain und Speicherplatz müssen selbst getragen werden.

Dieses Webseitenförderprogramm wurde vor einigen Jahren bereits ins Leben gerufen und konnte seitdem u.a. viele Kommunen, öffentliche sowie soziale Einrichtungen, Vereine und kleinere Unternehmen zu einer neuen Webpräsenz verhelfen. Aktuell werden im Rahmen des Förderprogramms „Sachsen vernetzt“ vor allem Projekte aus der Region gesucht, an denen die Azubi ihr theoretisches Wissen in die Praxis umsetzen können.

„Eine sehr professionelle Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Ich wurde stets, und ich verstehe wirklich nichts von solchen Prozessen, verständlich informiert. Geduldig wurden mir die Dinge erklärt. Meine Ideen wurden sehr gut umgesetzt und die Einweisungen waren nachvollziehbar, so dass ich heute in der Lage bin, selbstständig an meiner Webseite zu arbeiten.“, berichtet Herr Wickler von der Kindertagespflege „Die Parkpiraten“.

Bei der Erstellung der Webseite werden selbstverständlich sowohl die geltenden Datenschutzrichtlinien also auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit der Seiten berücksichtigt und umgesetzt.

Nach Projektabschluss können z.B. Texte und Bilder, wichtige Mitteilungen, kommende Veranstaltungen und Formulare selbstständig auf der Webseite mittels eines bedienerfreundlichen, deutschsprachigen Redaktionssystems ergänzt werden – Programmiererkenntnisse sind dafür nicht erforderlich. Sollte es dennoch Fragen geben, können sich die Projektpartner auch nach Projektabschluss noch bis mindestens 2035 an den kostenfreien telefonischen Webseiten-Support der Azubi-Projekte wenden.

Vereine, Einrichtungen und weitere Institutionen können ab sofort außerdem vom neusten Förderprogramm profitieren und eine eigene App zur Darstellung von Webseiteninhalten eingerichtet bekommen. Wichtige Informationen können

## Informationen / Informacije

darüber per Push-Nachricht z.B. mit Mitgliedern und anderen Interessenten geteilt werden. Weitere Informationen zur App finden Sie unter [www.digitale-gemeinschaft.de](http://www.digitale-gemeinschaft.de).

Projektpartner des Fördervereins für regionale Entwicklung haben auch die Möglichkeit, neben den geförderten Webseitenprojekten an weiteren interessanten Förderprogrammen teilzunehmen, die bei der Digitalisierung unterstützen, wie beispielsweise die Mitarbeiter-App „momikom“ (zur mobilen Mitarbeiterkommunikation), das Terminbuchungstool (eine Anwendung zur Online-Terminvergabe) oder die digitale Zeiterfassung (Anwendung zur Dokumentation von Arbeitszeiten). Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.foerder-verein-regionale-entwicklung.de/digitalisierung](http://www.foerder-verein-regionale-entwicklung.de/digitalisierung).

Bei Fragen oder Interesse am Förderprogramm, können Sie sich gerne telefonisch unter 0331 55047470 oder per E-Mail an [info@azubi-projekte.de](mailto:info@azubi-projekte.de) an den Förderverein für regionale Entwicklung wenden. Einige bereits abgeschlossene Webseitenprojekte finden Sie unter <https://www.azubi-projekte.de/sachsen>.

Weitere Informationen zu den Azubi-Projekten finden Sie unter [www.azubi-projekte.de](http://www.azubi-projekte.de).

---

Mitmachen im Landkreis Bautzen

### Ehrenamt suchen und finden

Eine extra Vorlesestunde im Kindergarten, der Spielenachmittag im Seniorentreff, sichere Fledermausquartiere oder ein buntes Sommerfest: Vieles davon gibt es, weil Menschen zwischen Lauta, Cunewalde und Königsbrück in ihrer Freizeit die Initiative ergriffen, ihre Ideen gemeinsam umgesetzt oder andere dabei unterstützt haben. Im Ehrenamt ist so einiges möglich. Und Freude und gemeinsame Erlebnisse entstehen ganz nebenbei.

Wer mitmachen möchte, findet eine Übersicht von Organisationen und Initiativen, die aktuell Engagierte suchen, auf der digitalen Ehrenamtsplattform [www.ehrensache.jetzt](http://www.ehrensache.jetzt). Zum Informieren und Stöbern nutzen Sie am besten den regionalen Einstieg auf die Plattform unter [www.lkbautzen.ehrensache.jetzt](http://www.lkbautzen.ehrensache.jetzt).

Gemeinnützige Träger können hier kostenfrei Inserate schalten, wenn sie Freiwillige suchen. Für weitere Informationen erreichen Sie die Koordinatorin für den Landkreis, Henriette Stapf, telefonisch unter 0151 / 54881936 oder per E-Mail an [stapf@buengerstiftung-dresden.de](mailto:stapf@buengerstiftung-dresden.de).

Die "Digitale Ehrenamtsplattform für Sachsen" ist ein Projekt der Bürgerstiftung Dresden und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Es wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Grafik: Bürgerstiftung Dresden

